

# Preisblatt Fernwärmeversorgung

gültig ab dem 1. Januar 2025

## 1. Preise für die Wärmeversorgung

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich zusammen aus einem Leistungspreis (verbrauchsunabhängiger Preis je kW vereinbarter Wärmeleistung für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärmeanschlussanlagen, sowie der verbauten Messeinrichtung), einem Arbeitspreis (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme), einem CO<sub>2</sub>-Emissionspreis (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme nach den Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)) und einem Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme).

### 1.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1. und ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

### 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis in nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

### 1.3 CO<sub>2</sub>-Emissionspreis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.

### 1.4 Preis für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage

Der Preis für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.

### 1.5 Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Nettopreise für die Wärmelieferung verstehen sich zuzüglich der im Lieferzeitraum geltenden Umsatzsteuer. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

## 2. Preisformel

### 2.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis in EUR/kW/a Anschlussleistung berechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel:

$$LP = LP_0 * (0,2 + 0,4 * \frac{I}{I_0} + 0,4 * \frac{L}{L_0})$$

In dieser Formel bedeuten:

**LP** = neuer Leistungspreis in Euro/kW/a netto

**LP<sub>0</sub>** = **68,65 Euro/kW/a** [Basiswert] – Leistungspreis netto

**I** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte in Deutschland (2021 = 100) – Monatsbericht –, Investitionsgüterindex (GENESIS-Code 61241-0004; GP2019 (Sonderpositionen) Gewerbliche Produkte Sonderpositionen; GP-X008 Investitionsgüter) Dabei wird für die Berechnung jeweils zu Grunde gelegt: das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres).

**I<sub>0</sub>** = **115,19** [Basiswert] - arithmetisches Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2023 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2024 [Basis 2021=100]

- L** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung (GENESIS-Code 62231-0002, Tabelle Neue Länder; WZ08-35 Energieversorgung). Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt: das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres.)
- L<sub>0</sub>** = **110,79** [Basiswert] - arithmetisches Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2023 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2024 [Basis 2020=100]

**Leistungspreis, gültig ab dem 1. Januar 2025**

$$LP_{\text{netto}} = 68,65 \text{ €/kW/a} * (0,2 + 0,4 * \frac{115,19}{115,19} + 0,4 * \frac{110,79}{110,79})$$

$$LP_{\text{brutto}}^1 = \mathbf{81,69 \text{ €/kW/a}}$$

<sup>1</sup> die Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

## 2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis berechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (0,15 + 0,1 * \frac{Str}{Str_0} + 0,75 * \frac{EWk}{EWk_0}) + 0,2 * \frac{WM}{WM_0})$$

In dieser Formel bedeuten:

- AP** = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto
- AP<sub>0</sub>** = **9,869 Cent/kWh** [Basiswert] – Arbeitspreis netto
- EWk** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erdgasindex (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland (2021 = 100) – Monatsbericht – GENESIS-Code 61241-0004, GP19-352227100 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer). Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
- EWk<sub>0</sub>** = **201,00** [Basiswert] - arithmetisches Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EWk) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2023 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2024 [auf Basis 2021=100].
- Str** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Strompreisindex (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland (2021 = 100) – Monatsbericht – GENESIS-Code 61241-0004, GP19-351115200 Elektrischer Strom, Sondervertragskunden, Hochspannung, 4 Mio. kWh/J.). Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
- Str<sub>0</sub>** = **106,39** [Basiswert] - arithmetisches Mittel des veröffentlichten Strompreisindex (Str) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2023 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2024 [auf Basis 2021=100].

- WM** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wärmepreisindex (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland (2021 = 100) – Monatsbericht – GENESIS-Code 61241-0004, GP19-353010031 Fernwärme, Belieferung eines Mehrfamilienwohnhauses). Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
- WM<sub>0</sub>** = **169,97** [Basiswert] - arithmetisches Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (WM) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2023 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2024 [auf Basis 2021=100].

#### Arbeitspreis, gültig ab dem 1. Januar 2025

$$AP_{\text{netto}} = 9,869 \text{ Ct/kWh} * (0,8 * (0,15 + 0,1 * \frac{106,39}{106,39} + 0,75 * \frac{201,00}{201,00}) + 0,2 * \frac{169,97}{169,97})$$

$$AP_{\text{brutto}}^1 = 11,744 \text{ Ct/kWh}$$

<sup>1</sup> die Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

### 2.3 CO<sub>2</sub>-Emissionspreis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (CO<sub>2</sub>EP) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel:

$$CO_2EP = CO_2EP_0 * \frac{nEP}{nEP_0}$$

In dieser Formel bedeuten:

**CO<sub>2</sub>EP** = neuer CO<sub>2</sub>-Emissionspreis in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto

**CO<sub>2</sub>EP<sub>0</sub>** = **0,885 Cent/kWh** [Basiswert] - CO<sub>2</sub>-Emissionspreis netto

**nEP** = der für das Kalenderjahr geltende Festpreis von 55,00 Euro/t für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG;  
im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG;  
ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.11.2027). Die maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO<sub>2</sub>KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht

**nEP<sub>0</sub>** Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG:  
55,00 €/t; Stand: 01.01.2025

#### CO<sub>2</sub>-Emissionspreis, gültig ab dem 1. Januar 2025

$$CO_2EP_{\text{netto}} = 0,885 \text{ Ct/kWh} * \frac{55 \text{ €/t}}{55 \text{ €/t}}$$

$$CO_2EP_{\text{brutto}}^1 = 1,053 \text{ Ct/kWh}$$

<sup>1</sup> die Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

## 2.4 Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage

Der Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage, die auf der Grundlage des § 29 GasNZV geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel.:

$$AP_{BU} = AP_{BU0} * \frac{BU}{BU_0}$$

In dieser Formel bedeuten:

- AP<sub>BU</sub>** = neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto
- AP<sub>BU0</sub>** = **0,250 Cent/kWh** [Basiswert] – Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage netto
- BU** = aktuelle Höhe der RLM Bilanzierungsumlage in Ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht im Jahr 2026
- BU<sub>0</sub>** = Basiswert der RLM-Bilanzierungsumlage: 0,39 Cent/kWh; Stand: 01.01.2023

### Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage, gültig ab dem 1. Januar 2025

$$AP_{BU_{\text{netto}}} = 0,250 \text{ Ct/kWh} * \frac{0,00 \text{ Cent/kWh}}{0,39 \text{ Cent/kWh}}$$

$$AP_{BU_{\text{brutto}}}^1 = 0,000 \text{ Ct/kWh}$$

<sup>1</sup> die Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

## 2.5 Hinweise zur Veröffentlichung von Indizes und preisrelevanten Informationen

Die Indizes werden in der Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes unter veröffentlicht: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sollten die EEX, das Umweltbundesamt bzw. die Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend: Institutionen) die Settlement Preise für Erdgas im Marktgebiet der THE und den nationalen Emissionspreis (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.